

que marca lotone minus valente cum pondere Coloniensi' und: 'in pondere Coloniensi, uno lothone minus valente in una quaque marca examinato argento' ungeeignet sind zu erweisen, dass 8 römische Unzen soviel als 15 Kölner Lot wogen. Es wurde vielmehr nur ausgemacht, dass die Zahlung nicht in chemisch reinem, also 16lötigem oder $\frac{1000}{1000}$ feinem Metall, sondern in 15lötigem (= 0.937 feinem) Silber nach Kölner Gewicht zu entrichten sei. L. v. E.
